

In Sachen Christianen Marien verheiligter Vice-Canzlarin Freisleben, geborner Herzogin, und Carl Heinrich Herzogens, contra die Gebrüdere Johann Michael und Christian Friedrich Albrecht, dann die Gräfl. Reuß-Plauische gemeinschaftliche Regierung zu Gera, in puncto heredit. leben die Impetraten der zuversichtlichsten Hoffnung, es werde Ihnen restitutio in integrum brevi manu contra Conclufum de 23. Sept. 1737. Welches ihrer gedruckten Spec: Facti sub num: XV. integraliter adnectiret ist, aus nachfolgenden Ursachen allermildeft angezeyhen:

1.) Daß Pars impetrans, nach ohnehin Rechts: wiederiger gänglichen Vorbeygehung des Magistrats zu Gera, nicht einmahl bey der daselbstig: gemeinschaftlichen Regierung, wie der Canzlar, D. Döhler, selbst mit einiger Indignation angemercket, vid. adi. impressi sub num. VIII. eine ordentliche Klage übergeben, auch weder zur Güte, noch Recht, besage erstberegeten Adjuncti, sich verstellen, sondern auf eine recht dictatorische Weise, absque ulla prævia causæ cognitione, so fort zu Mit. Erben der ganzen Massæ sich eindringen wollen, da doch wenigstens

2.) Vor allen Dingen zu überlegen und auszumachen gewesen: ob das der Albrechtschen Wittib, vermöge derer Geraischen Stadt Rechte, sonder Streit Zuständige und per solene pactum auf die Albrechtische Gebrüdere transerirte Erbschafts: Recht zugleich oder nur die denen Collateralibus angefallene halbe Sippchafts: Güter in allenfallsige Quæktion kommen können?

3.) Daß pars impetrans ex diffidentia causæ weder Ordnungs: mässig handeln, noch rechtliches Erkänntnuß annehmen wollen, und gleichwohl

4.) Mit sträfflicher Ubertretung des §. 105. Rec. Imp. novis. bey Einem höchstpreisslichen Reichs: Hof: Rath super denegata iustitia ganz ungegründete Beschwerung geführet, hiernächstens auch, zu deren desto bessern Colorirung

5.) Die Erstattung des abgeforderten allerunterthänigsten Berichts, wo nicht auf allezeit zu hintertreiben, jedoch so lang hin zu halten gesucht, bis

6.) Der cointeressirte Vice-Canzlar, Freisleben, durch seine notorische Vielvermögenheit so wohl derer noch übrigen zweyen Regierungs: Glieder, als auch selbst derer Gräflichen Herrschafften Meynungen getheilet, und desselben procuratore & Advocato derer Impetranten vorgeschobener Bruder, mittelst einseitiger sniktren Vorstellungen aus denen ehemals zwischen Barthm und Ummelung, nachhero Strauffin, verhandelten Actis, die der gedruckten Spec. Facti sub num. X, anliegende wiederige Verordnung de 3. Augusti 1737. emendiciret, auch solche bey Einem höchstpreisslichen Reichs: Hof: Rath übergeben, folglich das Conclufum approbatorium de 23. Sept. nup: sub- und obrepiret gehabt; gestalten

7.) Der schuldige allergerhsamste Bericht bis jezo noch ermangelt, überdies

8.) Die Impetraten weder in prima noch in secunda instantia genüßlich gehöret, und ihnen bey jener nur einige Schreiben loco libelli, bey Einem höchstpreisslichen Reichs: Hof: Rath aber noch gar kein impetrantisches Exhibitum communiciret, ja, was wohl mehr,

A

9.) Von



9.) Von dem Vice-Canzlar, Freisleben, in suis ædibus privatis die Barth. Ammelung, oder Strauffische Acta, woraus pars impetrans, mittelst producirt vidimirten Cansley. Abschriften, rem judicatam in simili herzuleiten, und ad præjudicium in præfenti casu zu detorquiren vermeynet, beständig fort detiniret, und, um denen Impetraten die daraus zu begreifende Anweisung des jenseitig ganz ungegründeten Vorgebens abzustricken, unverantwortlich vorenthalten worden, so daß, wo zumahlen

10.) Die elicirte Gräfl. Lobenstein. Schleiz. und Ebersdorffische Verordnung de 3. Aug. ehender bey dem höchstpreisllichen Reichs. Hof. Rath à parte impetrante produciret, und das Conclufum approbatorium de 23. Sept. erfolgt, als der eigentliche ganze Inhalt von jener denen Impetraten bekandt gewesen (wie ihnen dann auch die neu verhandelte Acta einige Zeit lang vorenthalten, und vorbeziente Verordnung unpublicirt geblieben)

11.) Dieselbe ex post bey einer Hochlöbl. Reichs. Hof. Raths Registratur sich deffalls erhoben, und das irrige Suppositum in mehr beregter einseitigen Gräfl. Verordnung, als ob das in der Barth. Ammelungischen Sache emanirte Kayserl. Rescript auch in gegenwärtigem Casu die Cynofur deutlich darlege, desto gründlicher anweisen zu können, aus denen alt. und neuen Acten die benöthigten Abschriften, so viel thunlich, erheben müssen, welche also

12.) Respektu derer Impetraten nicht anders, dann pro documentis noviter repertis, zu betrachten sind. Deme ferner beytritt

13.) Daß es mit einigen andern erst vorgefundenen Documentis gleiche Beschaffenheit habe, woraus der ehemahlige nexu feudalis Saxonicus derer meisten Gräfl. Reichs. Plauischen Lande, und darunter in specie der Herrschafft, Gera, wenn selbiger irgend ex adverso contra fidem historicam & contra acta publica in Zweifel gezogen, oder gar gelaugnet werden wolte, klärlichst darzustellen, und, wie nunmehr in dem impetratischen allerunterthänigsten exhibito de præf. 19. Decem. nuperi, oder vielmehr in dessen Adjuncto sub num. 16. und dessen subadjunctis sub sign. © D & S uberius geschehen, dieses unter andern authentisch zu bewähren gewesen, wie nemlich, wenn

14.) Expressa protestatio Saxonica wieder die in Rec. Imp. de a 1521. sancirte Privat. Rechte, wogegen doch, weil allezeit, so oft und viel in Comitiiis gemeine NB. Privat. Rechte errichtet werden, ein stillschweigender Vorbehalt der Landes. Herrlichen Hohheit und dieser anklebenden respectu subditorum unbeschränkten potestatis legislatoriz zum Voraus zu sezen ist, Conf. impress. deduct. membr. 2. die Reichs. Stände speciatim & expressè zu protektiren nicht Ursache haben, je vorhanden, und ein mehrers wirken solte,

15.) Selbige nicht unbillig auch auf die Reichs. Plauische Lande im Voigtland zu extendiren sey, anerwogen tunc temporis, nach Ausweis derer in Registratura Consilii Imp. Aul. auch in Lünigs Reichs. Archiv Vol. XI. pag. 229 seq. vorfindlichen Lehen. Briete und anderer producirtten Urkunden, die Reichs. Plauische Lande im Voigtland, in specie die Herrschafft, Gera, bis zu dem Schmalfaldischen Krieg, da selbige von denen Böhmischen Kriegs. Völkern eingenommen, und, testante historia istius temporis, bey nahe ganz ruiniret worden, Chur. Sächsisch Lehen gewesen, und also von dem Haus, Sachsen, vigore Domini directi civiliter possidiret worden, woraus die ungewzwungene Folgerung zu nehmen, daß die Sächsische protestatio generalis nicht nur auf die Possessiones naturales sondern auch civiles abgezwecket seyn, und so wohl die Vasallen, als natürliche Erb. gehudigte Unterthanen concerniren müsse.

16.) Ist

16.) Ist nicht minder pro documento noviter reperto zu achten derjenige Extra & Kayserl. Commissions-Abschieds de Anno 1567. welcher denen Imperatoren von einem guten Freund unter der Hand communiciret, und der gedruckten Deduction sub num. 22. beygefüget worden. Gleichwie nun solcher Commissions-Abschied bey NB. allen fürfallenden Streit und Handlungen klare Maasse giebt, daß diese nach Land-üblicher Aussagung und Anordnung der Rechte unterschieden werden sollen, derselbe aber bishero weder zu Graiz noch zu Gera, wo selbst er respectivè in Originali aufbehalten wird, in forma probante zu erhalten gewesen; Also wird an allergnädigster Willfährung des impetratischen allerunterthänigsten Gesuchs um ein allerhöchstes Kayserl. Rescriptum de edendo keines wegs gezeisset.

17.) Verdienet auch eine genaue Betrachtung, daß, da in præsentibus die Sache des regierenden Herrn Grafen, Heinrichs des fünfften und zwangigsten, Unterthanen betrifft, und solchen Falls es je nicht auf contraire Verordnung derer übrigen Herren Grafen, wie oben num. 6. bemercket, ankommet, sondern nach denen Pactis Domus dem angebohrnen Lands-Herrn, wie seinen Unterthanen die Justiz von der gemeinschaftlichen Regierung administrirret werde, die eigentliche Aufsicht zustehet, Hochgedachter Herr Graf Heinrich XXV. nicht allein die der gedruckten Spec. Facti sub num. XIV. adjungirte allerdings Rechts- und Proceßförmige Verordnung mit vorzüglichem Effect ertheilen, sondern auch vermöge Extracts des Gräfl. Theilungs-Recessus de a 1647. wie selbiger dem impetratischen Exhibito de præf. 20. Dec. nuperi sub num. 22. beygelegt ist, Juxta verba:

Sierüber auch noch demjenigen Herrn, dessen Unterthanen in Decreten, Bescheiden oder Urtheilen sich beschweret befunden, und einer zulässigen Läuterung oder nach Gelegenheit einer Oberläuterung, zu gebrauchen entschlossen, allerdings frey stehen soll, in solchen Fällen jemand von seinen absonderlichen Officiaren, oder in seiner Herrschafft befindlichen verständigen Vasallen, und Unterthanen, welcher die Acta mit Fleiß revidiren möge, denen Cangley- oder Consistorial-Räthen und Assessoren, auf derselben Parthey Kosten, so lange, bis solche Sache und Proceß vollends ihre Endschafft erreicher, zu adjungiren u. um so mehr einen Adjunctum ernennen können, und noch ernennen kan, als die, ausser dem cointeressirten Vice. Canglarn, Freisleben, noch übrige zwey Regierungs-Räthe vom Anfang bis hieher diverse Meynungen geheget, und wovon der, als ein redlicher Justitiarius allenthalben bekandte, Canglar, Dr. Döhler, vor eine unpartheyische Justiz-Administration in Conformität derer so oft befestigten provincial-jurium, und ununterbrochener Observanz, nach seinen Pflichten beeyfert, hingegen der Hof- und Regierungs-Rath, von Stockmayer, dem Freislebischen Interesse zugethan ist, dergestalt, daß auch, wie die Albrechtische Gebrüder nicht anders wissen, und berichtet seynd, dieser, ohne jenes Beytritt, die Zeitherige neuerliche attentata mit würcklicher Anordnung der Resignation, Abreißung der Siegel ohne respectivè vorgängiger Recognition, gewaltthätiger Erbrechung derer verschlossenen Behältnisse, Wegschleppung aller Scripturen und Paarschafften in die Cangley, tumultuarischer Inventarisirung, und dergleichen mehrern Factis injustificabili modo durch den pro Commissario sich angegebenen Regierungs- und Consistorial-Secretarium, Stockmann, einseitig vorgehängen lassen, ohngeachtet das Conclusum de 23. Sept. nup. oder das darinnen erkannte Kayserl. Rescript weder behörig publiciret worden, noch vigore illius das præpostere executivische Verfahren anbefohlen, sondern allein die Gräfl. Lobenstein-Schleis- und Ebersdorffische einseitige Verordnung de 3. Augusti, Kraft deren

FK 26 2073

x 333 5032

deren wenigstens, nach vorgängigem rechtlichen Verfahren, ein Bescheid zu publiciren gestanden, allernädigt approbiret ist, hierüber auch die Impetraten, so bald sie aus Wien von dem am 23. Sept. bey Einem höchstpreisl. Reichshof-Rath, salvo omni debito respectu, ihnen wiederig ausgefallenen Concluso Nachricht erhalten, gehöriger Orthen, und in specie bey Regierung, das nöthige münd- und schriftlich repräsentiret, auch dabeynebens alle in denen Rechten zugelassene remedia suspensiva feyerlichst bedungen, und reserviret gehabt.

18.) Wird nunmehr auch darauf Attention zu nehmen seyn, wie die Gegenparthey, aus abermahliger Diffidenz, zu ihrem vermeinten Vortheil es dahin ein zu leiten gewußt, daß durch die Vice-Canzlarische Bemühungen nicht nur bey legt vorgewesenem Land-Tag zu Gera der Successions-Punct zwischen Geschwistern und Geschwister-Kindern mit in Proposition gebracht, sondern auch, des ex parte der Landschaft von Ritterschafft und Städten dagegen sehr gründlich aufgestellt: und am 11. Novembris 1737. eingereichten nunmehr auch bey Einem höchstpreisl. Reichshof-Rath in forma probante producirten Bedenkens gang ungeachtet, de facto und wider das fundbare jus suffragii quaestum derer Land-Stände die Abrogation des Sächsischen Rechts in puncto quaest. und die Einführung des Rec. Imp. und Nürnbergischen Edicts de An. 1521. dem am 14. ejusdem mensis Novembr: Statibus adhucdum contradicentibus, publicirten Land-Tags Abschied, worüber die punctatim entworfene Anmerkungen in dem impetratischen Exhibito de praes. 19. Dec. nup. num 16. angebogener befindlich, pro futuro einverleibet worden, verbis:

Und wollen wir, daß in unsern sämtlichen Landen nach dem Reichs- Abschied und Kayserl. Sanction vom Jahr 1521. Bruder- und Schwester- Kinder von nun an mit ihres abgestorbenen Vatter, oder Mutter, Brüder oder Schwestern in die Stämme zu Erben, zugelassen werden sollen &c.

So unbündig nun angemerkter modus recipiendi jus novum successionis speciale, in Ansehung derer mit wohl ausgeführten Gründen contradicirenden, Land-Stände, etwann seyn möchte, desto nützlicher wird daraus an Seiten derer Albrechtischen Gebrüder acceptiret, daß ipsa receptio (vielleicht contra intentionem partis adversæ) NB. von nun an i. e. vom 14. Novembris 1737. an, erst ihre Krafft gewinnen solle; wie dann auch noviter stabilita jura anders nicht gelten, und ad casus praeteritos, dergleichen die zwischen der Vice-Canzlarin, Freislebin, und ihrem Bruder, Carl Heinrich Herzog, an einem, so dann denen Albrechtischen Gebrüdern, am andern Theil, obschwebende Erbschafft's-Differenz offenbahrlich ist, unmöglich gezogen werden können, und ist übrigenß per novam receptionem zugleich indigitiret, daß vorherho dispositio quaest. Rec. Imp. & Edicti Norici de An. 1521. nicht recipiret, oder in Observanz gewesen. Ipsæ autem leges nulla alia ex causa nos tenent, quam quod judicio populi receptæ sunt.

L. 23. §. I. ff. de LL. &c.

Hinc, ubi extat quidem lex, sed usu destituta, attendenda est consuetudo & quomodo hæcenus observatum: aded, ut sententia contra consuetudinem lata ipso jure sit nulla, & nemine appellante corrigenda,

Brunnem: ad præcit. legem, n. 1.

Wenn nun, nächst denen hier præmittirten und andern in der gedruckten Deduction, auch übrigen impetratischen judicial Exhibitis, umständlicher ausgeführten causis restitutionis in integrum brevi manu, zugleich die Clausula Prætorica: si qua alia &c. in aller mildeste Erwegung gezogen wird, so kan an dem Erfolg einer gedeylichen Kayserl. allerhöchsten Resolution kein Zweifel obwalten.

110

F.K 42. ja

Freisleben

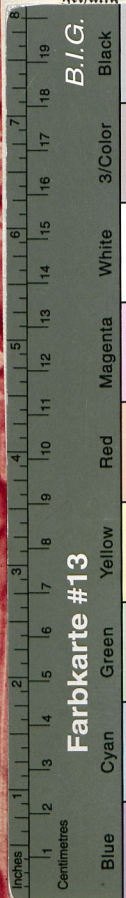
Z 6
2073

In Sachen Christianen Marien verehligter Vice-Canzlarin Freisleben, gebührner Herzogin, und Carl Heinrich Herzogens, contra die Gebrüdere Johann Michael und Christian Friedrich Albrecht, dann die Gräfl. Reuß-Plauische gemeinschaftliche Regierung zu Gera, in puncto heredit. leben die Impetraten der zuversichtlichsten Hoffnung, es werde Ihnen restitutio in integrum brevi manu contra Conclufum de 23. Sept. 1737. Welches ihrer gedruckten Spec: Facti sub num: XV. integraliter adnectiret ist, aus nachfolgenden Ursachen allermildeft angezeyhen:

I.) Daß Pars impetrans, nach ohnehin Rechts: wiederiger gänglichen Vorben-
 ehunga des Magistrats zu Gera, nicht einmahl bey der daseibftig: gemeinschaftli-
 Canglar, D. Döhler, selbst mit einiger Indignation
 npreßti sub num. VIII. eine ordentliche Klage überge-
 ate, noch Recht, besage erstberregten Adjuncti, sich ver-
 recht dictatorische Weise, absque ulla prævia causæ
 Mit. Erben der ganzen Massæ sich eindringen wollen,
 zu überlegen, und auszumachen gewesen: ob das der Albrecht-
 r Geratischen Stadt-Rechte, sonder Streit-Zuständige und per
 brechtische Gebrüder traansferirte Erbschaffts-Recht zugleich
 teralibus angefallene halbe Sippchaffts-Güter in allenfall-
 önnen?
 petrans ex diffidentia causæ weder Ordnungs: mässig
 r Erkänntnis annehmen wollen, und gleichwohl
 Albertretung des §. 105. Rec. Imp. noviss. bey Einem
 Hof: Rath super denegata justitia ganz ungegründete
 dernächstens auch, zu deren desto bessern Colorirung
 des abgeforderten allerunterthänigsten Berichts, wo nicht
 es, jedoch so lang hin zu halten gesucht, bis
 erte Vice-Canzlar, Freisleben, durch seine notorische
 l derer noch übrigen zweyen Regierungs: Glieder, als
 en Herrschafften Meynungen getheilet, und desselben pro
 perer Impetranten vorgeschobener Bruder, mittelst einsei-
 gen aus denen ehemals zwischen Barthin und Ammelung,
 handelten Actis, die der gedruckten Spec. Facti sub num.
 berordnung de 3. Augusti 1737. emendiciret, auch sol-
 lichen Reichs: Hof: Rath übergeben, folglich das Conclu-
 23. Sept. nup: sub- und obrepiret gehabt; gestalten
 ltergehorfamste Bericht bis jeso noch ermangelt, überdieß
 n weder in prima noch in secunda instantia genügend ge-
 er nur einige Schreiben loco libelli, bey Einem höchstpreis-
 aber noch gar kein impetrantisches Exhibitum commu-
 mehr,

U

9.) Von



Farbkarte #13

